

Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes der Francotyp-Postalia Holding AG
und der Geschäftsführung der FP NeoMonitor GmbH

gemäß § 293a AktG über den zwischen der Francotyp-Postalia Holding AG und der FP NeoMonitor GmbH am 20. April 2020 geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

I. Allgemeines

Der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG (nachstehend auch **“Obergesellschaft“**) und die Geschäftsführung der FP NeoMonitor GmbH (**“Untergesellschaft“**) erstatten hiermit über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (**“Vertrag“**), der zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft abgeschlossen und der Hauptversammlung der Obergesellschaft zur Zustimmung vorgelegt werden wird, nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat Obergesellschaft werden daher der für den 15. Juni 2022 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Francotyp-Postalia Holding AG vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Der Abschluss des Vertrages wurde zudem der am 20. April 2022 stattgefundenen Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft zur Zustimmung vorgelegt. Die alleinige Gesellschafterin der Untergesellschaft, Obergesellschaft, hat dem Abschluss des Vertrags zugestimmt.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft. Der Vertrag gilt im Hinblick auf die Regelung zur Gewinnabführung- und Verlustübernahme - nicht jedoch im Hinblick auf die beherrschungsvertraglichen Elemente - rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Untergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft wirksam wird (d.h. voraussichtlich ab 1. Januar 2022).

II. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Francotyp-Postalia Holding AG

Die Obergesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 169096 B, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des FP-Konzerns.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der Obergesellschaft beträgt EUR 16.301.456 und ist aufgeteilt in 16.301.456 Stückaktien.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen, die insbesondere in den Geschäftsfeldern Frankiermaschinen, zugehöriger Peripherie und ergänzender OEM-Produkte, elektronische Verarbeitung von Briefsendungen und Management von Logistiksystemen tätig sind, sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand.

Die Obergesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Obergesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Die Obergesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt neben zwei Vorständen 39 Beschäftigte.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen der Obergesellschaft in den Jahren 2019 bis 2021 lauten wie folgt:

In Tausend EUR	2019	2020	2021
Umsatz	3.148	4.239	3.519
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	9.126	-4.493	11.683
Bilanzsumme	123.647	119.833	123.962

Francotyp-Postalia Holding AG ist die Obergesellschaft eines Konzerns, zu dem am 31. Dezember 2021 elf inländische und dreizehn ausländische Tochtergesellschaften gehören. Der FP-Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 weltweit durchschnittlich 936 Beschäftigte.

2. Die Untergesellschaft

Die FP NeoMonitor GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter HRB 229376 B, ist eine unmittelbare Tochtergesellschaft der Obergesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Obergesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der FP NeoMonitor GmbH.

Die Untergesellschaft wurde am 13. April 2021 (UR-Nr. 376/2021 der Notarin Juliane Müller, Berlin) von der Obergesellschaft gegründet. Das Geschäftsjahr der Untergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000.

Unternehmensgegenstand der Untergesellschaft ist die Entwicklung, Konzeption und das Design von Produkten, Lösungen und Softwareanwendungen im Bereich Industrie 4.0 / "Internet der Dinge" ("Internet of Things, auch IoT genannt) sowie deren Installation, Erstellung, Vertrieb und Lizenzierung. Die Untergesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Die Untergesellschaft hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Untergesellschaft hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts 10 Beschäftigte.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen nach HGB der Untergesellschaft im Gründungsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) lauten wie folgt:

In Tausend EUR	2019	2020	2021
Umsatz	N/A	N/A	12
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	N/A	N/A	-1.456
Bilanzsumme	N/A	N/A	1.442

Die Bilanz der Untergesellschaft wies zum 31. Dezember 2021 ein nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von -1.431 TEUR aus. Der Jahresabschluss der Untergesellschaft wird in den Konzernabschluss der Obergesellschaft einbezogen.

Im Geschäftsjahr 2021 hat sich das Geschäft der Untergesellschaft wie erwartet im Rahmen der Anlaufphase entwickelt.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Abgeschlossen werden soll eine Kombination aus einem Beherrschungs- und einem Ergebnisabführungsvertrag.

Der Abschluss und die Durchführung eines Beherrschungsvertrages sind am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Untergesellschaft und ihre Integration in den FP-Konzern zu gewährleisten. Dem Vorstand der Obergesellschaft ist es insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Untergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der Obergesellschaft und der Untergesellschaft sicherzustellen. Zwar steht der Obergesellschaft als

alleiniger Gesellschafterin der Untergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der Untergesellschaft zu, jedoch ist insoweit rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung im Konzerninteresse liegende, aber für die Gesellschaft möglicherweise nachteilige Weisungen erteilen kann. Im Rahmen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sind in weitem Umfang auch solche möglicherweise nachteilige Weisungen möglich. Zudem bedürfte jede Weisung durch die Gesellschafterversammlung eines förmlichen Beschlusses. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist daher nicht in gleicher Art und Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Untergesellschaft sicherzustellen.

Die zu vereinbarenden Ergebnisabführung ermöglicht der Obergesellschaft eine steuerliche Optimierung. Der wirksame Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG. Diese hat den Vorteil, dass ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich möglich ist und damit einhergehend eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der Untergesellschaft. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuer-Cash-Flow optimiert werden. Zudem bewirkt die Organschaft eine zusammengefasste Besteuerung der Gesellschaften.

Durch Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wäre die Obergesellschaft insbesondere verpflichtet, Verluste der Untergesellschaft auszugleichen. Mit Ausnahme dieser Verlustübernahmeverpflichtung der Obergesellschaft ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Obergesellschaft aus dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag keine besonderen Folgen. Insbesondere gibt es bei der Untergesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter, so dass die Obergesellschaft durch den Vertragsabschluss zu keinen Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen verpflichtet wird.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere die zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinnngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags nicht erreicht werden.

IV. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die wesentlichen Regelungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft werden im Folgenden erläutert:

1. § 2 Leitung der Untergesellschaft

Gemäß § 2.1 des Vertrages unterstellt die Untergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnisse an das herrschende Unternehmen normiert. Die Obergesellschaft ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der Untergesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Untergesellschaft zu erteilen. Die Untergesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Obergesellschaft zu folgen.

Dabei können, mangels abweichender Regelung im Vertrag, entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Untergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Obergesellschaft oder des FP-Konzerns dienen. Dies ermöglicht es der Obergesellschaft, umfassend steuernd in die Leitung der Untergesellschaft einzugreifen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet die Geschäftsführung der Untergesellschaft die Gesellschaft in eigener Verantwortung.

Auch kann die Obergesellschaft gemäß § 299 AktG der Geschäftsführung der Untergesellschaft auf Grund des Vertrages nicht die Weisung erteilen, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Dies ermöglicht der abhängigen Untergesellschaft und ihrer Geschäftsführung die freie und eigenverantwortliche Entscheidung über den Vertragsinhalt und die Vertragsdauer. Ferner sind Weisungen, die zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würden, unzulässig.

Es handelt sich bei § 2 insoweit um eine übliche Regelung im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

2. § 3 Gewinnabführung

§ 3.1 des Vertrages enthält die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragsteil. Hiernach ist die Untergesellschaft verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss der Untergesellschaft vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG (siehe auch § 3.2). Des Weiteren enthält § 3.2 Satz 2 des Vertrages eine dynamische Verweisung auf die Regelung des § 301 AktG sowie § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG, um sicherzustellen, dass diese Paragraphen in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

Die Untergesellschaft kann gemäß § 5.1 des Vertrages mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Obergesellschaft sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. § 5.2 stellt zudem klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ausgeschlossen ist.

§ 6 regelt die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung/Ausgleich eines Jahresfehlbetrages. Nach § 6.1 sind Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Untergesellschaft fällig und sind von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

Ferner kann die Obergesellschaft im jeweils laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen.

Die vorbeschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages üblich.

3. § 4 Verlustübernahme

§ 4 enthält die Verpflichtung der Obergesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Obergesellschaft ist daher verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Untergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind. Dementsprechend trägt die Obergesellschaft das wirtschaftliche Risiko der Untergesellschaft. Gemäß § 6.3 kann die Untergesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen.

Auch diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist eine zwingende Folge eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Durch den dynamischen Verweis auf § 302 AktG gelten ferner die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen. So kann die Untergesellschaft nach § 302 Abs. 3 AktG auf ihren Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB

bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Obergesellschaft zahlungsunfähig oder sich zur Abfindung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleichen würde oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Auch die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt nach § 7.2 erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Untergesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages üblich.

4. § 7 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

Gemäß § 7.2 wird der geplante Vertrag mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft wirksam. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG. Der Vertrag gilt daher hinsichtlich der in § 2 vereinbarten Beherrschung der Untergesellschaft durch die Obergesellschaft ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister. Hinsichtlich der Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt der Vertrag gemäß § 7.2 jedoch bereits rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Untergesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft eingetragen wird.

Zudem enthält § 7 Regelungen zu Dauer und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Kalenderjahren. Diese fünf Jahre beginnen mit Beginn des Geschäftsjahres der Untergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft wirksam wird. Eine Mindestvertragsdauer von fünf Jahren ist nach derzeitiger Rechtslage für die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderlich, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 KStG. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer setzt sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Untergesellschaft schriftlich gekündigt wird.

§ 7.4 stellt klar, dass der Vertrag auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Obergesellschaft ihre Beteiligung an der Untergesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder ihr aus sonstigen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Untergesellschaft zustehen, oder bei Umwandlung oder Liquidation einer der beteiligten Gesellschaften. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund tritt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend mit Beginn des dann laufenden Geschäftsjahres der Untergesellschaft

außer Kraft. Dagegen bleibt es bei der Verpflichtung, die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung aufgelaufenen Verluste auszugleichen. Davon unabhängig entfällt die körperschaftssteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ab Beginn des bei Wirksamwerden der Kündigung laufenden Geschäftsjahres.

Auch hierbei handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

5. § 8 Verschiedenes

§ 8.1 stellt klar, dass Änderungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen. § 8.2 enthält eine sog. salvatorische Klausel, die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrages für den Fall sichert, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später werden. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke im Vertrag.

V. Festsetzung entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Untergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Untergesellschaft nicht vorhanden sind. Die Obergesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Untergesellschaft. Daher ist auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

Auch bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer, da die Obergesellschaft unmittelbar alle Geschäftsanteile der Untergesellschaft hält.

Berlin, den 28. April 2022

Francotyp-Postalia Holding AG



Carsten Lind
CEO



Martin Geisel
CFO

Berlin, den 28. April 2022

FP NeoMonitor GmbH



Dr. Kai Fliegner
Geschäftsführer